



HVBG

HVBG-Info 12/1994 vom 29.04.1994, S. 0943 - 0947, DOK 374.282/017-BSG

UV-Schutz für eine Hausmeisterin beim Sprung aus dem Fenster ihrer über den Betriebsräumen befindlichen Dienstwohnung wegen eines Brandes im Betrieb - BSG-Urteil vom 27.01.1994 - 2 RU 3/93 -

UV-Schutz gemäß § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO für eine Hausmeisterin beim Sprung aus dem Fenster ihrer über den Betriebsräumen befindlichen Dienstwohnung wegen eines Brandes im Betrieb; hier: BSG-Urteil vom 27.01.1994 - 2 RU 3/93 - (Bestätigung des Urteils des LSG Rheinland-Pfalz vom 25.11.1992 - L 3 U 92/91 - vgl. HVBG-INFO 1993, S. 522-530)

Das BSG hat mit Urteil vom 27.01.1994 - 2 RU 3/93 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz

1. Zum inneren Zusammenhang eines Sprungs einer Hausmeisterin aus dem Fenster ihrer Dienstwohnung mit der versicherten Tätigkeit.
2. Das LSG hat bei der Feststellung, daß die Verletzte aus dem Fenster ihrer Dienstwohnung gesprungen ist, um zwar einerseits ihr eigenes Leben zu retten, jedoch andererseits anschließend Hilfe zum Löschen des Brandes zu holen, die Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung nicht überschritten, da es keinen Erfahrungssatz dahingehend gibt, daß andere Motive als die Lebensrettung in einer solchen Situation nicht denkbar sind. Das Revisionsgericht kann nur prüfen, ob das Tatsachengericht bei der Beweiswürdigung gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen hat, und ob es das Gesamtergebnis des Verfahrens berücksichtigt hat (vgl. BSG vom 07.04.1987 - 11b RAr 56/86 = SozR 1500 § 164 Nr. 13 und vom 29.09.1992 - 2 RU 44/91 = SozR 3-2200 § 539 Nr. 19 = HVBG-INFO 1992, S. 2567-2572).